GmbH-Datenbank
Ihre Online-Recherche rund um GmbH- und private Steuern!

Aufsätze
Ausgabe: 2/2008
Seite: 41
Autor: Steuerberater
Dpl.Betriebswirt Jörn Ehrsam

GmbH-Holding für den Mittelstand (1)

Dipl.-Betriebswirt (FH)/StB Jörn Ehrsam *

GmbH-Holding für denMittelstand (1)

Holding-Strukturen bei mittelständischen GmbHs: Motive, Gestaltungs-Chancen, Vor- und Nachteile, aktuelle Steuerrechtslage / Unternehmensteuerreform 2008

Die Gründung einer Holding kann auch für den mittelständischen Unternehmer eine interessante Option darstellen. Meist sind steuerliche Aspekte dafür ausschlaggebend, dass die Mehrzahl der Holdinggesellschaften in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft geführt wird. Auch in betriebswirtschaftlicher Hinsicht ist die Holding ein geeignetes Instrument, um Unternehmensgruppen effizient zu führen. Die Attraktivität der GmbH-Holding für kleine und mittelständische Unternehmen soll der nachfolgende Beitrag näher erläutern, wobei sich die Darstellung auf Kapitalgesellschaften beschränkt. Das Umwandlungsteuergesetz in der Neufassung (SEStEG), das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 und das Jahressteuergesetz 2008 sind berücksichtigt. In einer der nächsten Ausgaben beschäftigt sich ein Folgebeitrag u.a. mit der GmbH-Holding im Rahmen einer Organschaft.

Stichworte:GmbH-Holding / Motive / Vor- und Nachteile / Steuerliche Aspekte / Ebene der Gesellschaften / Ebene der Gesellschafter / Laufende Besteuerung / Gesellschaft / Gesellschafter / Wirtschaftsjahr / Finanzierung / Organschaft / Ende einer Holding / Unternehmensteuerreform 2008.

Holdingstrukturen in der GmbH-Praxis

Holding im Mittelstand: Motive, Vor- und Nachteile
Auch bei kleinen und mittelständischen GmbHs werden Gewinne oft einbehalten, um zu vermeiden, dass Gewinnausschüttungen ansonsten im Rahmen der privaten Einkommensteuerveranlagung der Anteilseigner (hoch) zu versteuern sind. Hier kann die Wahl einer Holdingstruktur sinnvoll sein, da – wie nachstehend aufgezeigt wird – Gewinne in der Holdinggesellschaft steuergünstig „geparkt“ werden können, um z.B. wirtschaftlich sinnvolle Investitionen zu tätigen. Daneben gibt es aber auch zahlreiche andere Motive, die für die Errichtung einer Holdingstruktur sprechen. Dazu gehören persönliche, finanzielle, unternehmerische und organisatorische Gründe. All diese Motive überlagern sich in der Praxis und werden einzelfallbezogen unterschiedlich gewichtet. Je nachdem wie stark die Beweggründe im Einzelnen gewichtet werden, ist entweder die Implementierung einer Finanzholding oder einer Managementholding sinnvoll. Zweck der Finanzholding ist originär die Finanzierung und Verwaltung der gehaltenen Beteiligungen. Die Managementholding bzw. Führungsholding übernimmt darüber hinaus noch geschäftspolitische Maßnahmen, um auf die Geschäftsführung der Beteiligungsunternehmen Einfluss zu nehmen. Besitzt ein (oder besitzen mehrere) Anteilseigner Gesellschaftsanteile an mehreren Unternehmen, die auch unternehmerisch zusammenarbeiten, wird die Errichtung einer Managementholding im Vordergrund stehen, um insbesondere Verbundvorteile zu nutzen, Interessen zu bündeln oder die unternehmerischen Aktivitäten besser zu strukturieren (vgl. Scheffler in: Lutter, Holding-Handbuch, S. 30 ff.). Hingegen ist eine Finanzholding zielführend für Anteilseigner, die Gewinnausschüttungen auf privater Ebene vorerst nicht versteuern wollen oder die mit dem Gedanken spielen, ihr operatives Unternehmen irgendwann zu veräußern, sei es, weil ein Nachfolger aus der eigenen Familie nicht vorhanden ist oder es sich z.B. um ein aufstrebendes New-Economy-Unternehmen handelt. Denn bei

einer Veräußerung der Beteiligung würde die GmbH-Holding den Veräußerungsgewinn nahezu steuerfrei vereinnahmen. Nachteile einer Holdingstruktur könnten u.a. darin gesehen werden, dass eine weitere gesellschaftsrechtliche Ebene eingezogen werden muss, die Organisation der Holding sich vergrößert und sich zentralistische Tendenzen bilden, in denen Entscheidungen nicht mehr vom operativen Management der Tochtergesellschaften getroffen werden und somit Fehlentscheidungen wahrscheinlicher werden. Unter Umständen sind erweiterte Haftungsverhältnisse (Durchgriffshaftung im Konzern) ein Grund, um auf eine Holdingstruktur zu verzichten. Wird im Konzern ein zentrales Cash-Management durchgeführt, können sich aufgrund der BGH-Entscheidung vom 17.9.2001 (Az. II ZR 178/99; NJW 2001, S. 3622 ff., „Bremer Vulkan"; vgl. dazu auch Bäcker, Zu den Grenzen der Ausfallhaftung des GmbH-Gesellschafters, GmbH-Stpr. 2002, S. 270, 272) erweiterte Durchgriffshaftungstatbestände auf den Gesellschafter ergeben.

Ausgangsbeispiel und Vorüberlegungen

Ausgangspunkt soll das folgende, vereinfachte Beispiel sein: Beispiel: A ist alleiniger Anteilseigner der A-GmbH. Er hält die Anteile im Privatvermögen. Die Unternehmensgewinne der letzten Jahre hat er in der Gesellschaft thesauriert. A möchte die aufgelaufenen Gewinne ohne hohe Steuerbelastung insolvenzsichern. Zudem spielt A mit dem Gedanken, weitere Unternehmen zu gründen, für die er entsprechendes Kapital zur Finanzierung benötigt. Er fragt nunmehr bei seinem steuerlichen Berater an, welche Gestaltungsmöglichkeiten es hierfür gibt.A könnte sich – neben einer Darlehensgewährung seiner A-GmbH an ihn – das benötigte Kapital durch eine Gewinnausschüttung der A-GmbH verschaffen. Dies hätte jedoch zur Folge, dass A die Gewinnausschüttung als Kapitaleinkünfte derzeit (2008) nach dem Halbeinkünfteverfahren, nach dem Unternehmensteuerreformgesetz ab 2009 mit einer Abgeltungsteuer von 25% zzgl. Solidaritätszuschlag bzw. bei Ausübung der Optionsmöglichkeit (s.u. S. 44) nach dem Teileinkünfteverfahren versteuern muss. Dies führt nach der aktuellen Rechtslage bei Zugrundelegung des Spitzensteuersatzes bei der Einkommensteuer von 45% bei ihm zu einer Gesamtsteuerbelastung von 23,73% (Einkommensteuer zzgl. Solidaritätszuschlag ohne Kirchensteuer), was einen entsprechenden Liquiditätsabfluss an das Finanzamt bedeutet. Mit der Errichtung einer Holdingstruktur, d.h. die Einbringung der Gesellschaftsanteile an der A-GmbH in eine Holdinggesellschaft durch Sachgründung bzw. Sachkapitalerhöhung, könnte die Steuerbelastung vorerst vermieden werden. Allerdings ist in jedem Fall eine steuerliche Gesamtbetrachtung vorzunehmen, um auszuschließen, dass anderweitige Mehrbelastungen entstehen.

Steuerliche Aspekte bei Errichtung einer GmbH-Holding

Ertragsteuerfolgen bei den Gesellschaften

Das UmwStG, das durch das SEStEG grundlegend neu konzipiert worden ist, unterscheidet zwischen der Einbringung von Betriebsvermögen (Betriebe, Teilbetriebe, Mitunternehmeranteile) nach § 20 UmwStG (sog. Sacheinlage) und der Einbringung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft nach § 21 UmwStG (sog. Anteilstausch). Im bisherigen Recht waren beide Tatbestände in § 20 UmwStG geregelt.Die Einbringung der Anteile an der A-GmbH (siehe Ausgangsfall) in eine GmbH-Holding durch Anteilstausch fällt unter § 21 UmwStG, wenn – ein Anteil an einer Kapitalgesellschaft– in eine Kapitalgesellschaft, die ihren Sitz und ihreGeschäftsleitung im EU- bzw. im EWR-Raum hat Gewährung neuer Gesellschaftsanteile eingebracht wird. Liegen diese Voraussetzungen vor, so ermöglicht § 21 UmwStG die Einbringung steuerneutral vorzunehmen. Denn obwohl § 21 Abs. 1 Satz 1 UmwStG grundsätzlich regelt, dass die übernehmende Gesellschaft die eingebrachten Anteile mit dem gemeinen Wert ansetzen muss, erlaubt Satz 2 – bei Vorliegen eines sog. qualifizierten Anteilstausches – den Ansatz der eingebrachten Anteile mit dem Buchwert oder einem Zwischenwert. Qualifizierter Anteilsaustausch bedeutet dabei, dass die Holdinggesellschaft nach der Einbringung unmittelbar die Mehrheit der Stimmrechte an der eingebrachten Gesellschaft halten muss. Die Voraussetzung des qualifizierten Anteilstausches hemmt oft einzelne Gesellschafter, eine Holdinggesellschaft für ihre eigenen Beteiligungen zu gründen. Ist der Anteilseigner nur Minderheitsgesellschafter der einzubringenden Gesellschaft, d.h. hält er nicht mehr als 50% der Gesellschaftsanteile und damit regelmäßig auch nicht mehr als 50% der Stimmrechte, ist die Möglichkeit der steuerneutralen Einbringung in eine GmbH-Holding nicht möglich, da die vorstehende Voraussetzung nicht erfüllt ist. Dies ist dann nur zusammen mit anderen Anteilseignern möglich, wenn alle Beteiligten über mehr als 50% der Stimmrechte verfügen. Kann dann eine Holdinggesellschaft gegründet werden, ist nachteilig, dass der einzelne Gesellschafter dort wiederum nicht allein entscheiden kann. Der Wertansatz (Buch-, Zwischen- oder gemeiner Wert), den die übernehmende Gesellschaft wählt, hat für diese selbst keine steuerlichen Auswirkungen, da der Einbringungsvorgang in die Holding nur die Vermögensebene/Bilanzebene berührt (Buchungssatz: Anteile an verbundenen Unternehmen an Eigenkapital). Allerdings spielt der Wertansatz eine Rolle für die Besteuerung des Einbringenden (s.u.).Das heißt im Ausgangsfall: Auf Ebene der eingebrachten A-GmbH ergeben sich durch den Einbringungsvorgang keine steuerlichen Auswirkungen.

Sonstige steuerliche Aspekte

Bei der Einbringung von Kapitalgesellschaftsanteilen gem. § 21 Abs. 1 UmwStG in eine GmbH liegt umsatzsteuerrechtlich ein Leistungsaustausch vor. Der Einbringende überträgt die Anteile auf die übernehmende GmbH, wobei die Gegenleistung der GmbH in der Gewährung von Gesellschaftsanteilen besteht. Der umsatzsteuerrechtliche Leistungsaustausch vollzieht sich somit in tauschähnlichen Umsätzen.Es ist dabei aber zu unterscheiden, ob die Anteile im Privat- oder im Betriebsvermögen des Einbringenden gehalten werden. Werden die Anteile, wie im Beispielsfall (s.o. S. 42), im Privatvermögen gehalten, ist die Einbringung der Anteile eine nicht steuerbare Leistung des Einbringenden, weil sie von einem Nichtunternehmer ausgeführt wird. Werden die Anteile an der Kapitalgesellschaft beim Einbringenden im Betriebsvermögen gehalten oder ist der Einbringende selbst eine unternehmerisch tätige Kapitalgesellschaft, stellt die Einbringung dieser Anteile umsatzsteuerrechtlich eine sonstige Leistung (§ 3 Abs. 9 UStG) dar. Der Ort dieser sonstigen Leistung liegt am Sitzort der aufnehmenden GmbH als Leistungsempfänger. Diese steuerbaren sonstigen Leistungen sind nach § 4 Nr. 8f (bei GmbH-Anteilen) bzw. Buchstabe e) (bei Aktien) UStG steuerfrei. Allerdings kann gemäß § 9 Abs. 1 UStG auf diese Steuerfreiheit verzichtet werden, um so einen Vorsteuerabzug zu erreichen.Verfügt die „Ausgangs-Gesellschaft“ – hier die A-GmbH – über Grundvermögen, ist zu prüfen, ob sich grunderwerbsteuerliche Belastungen aus der Anteilsübertragung ergeben und wie diese vermieden werden können. Bei der Übertragung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft kann eine steuerpflichtige Anteilsvereinigung oder -übertragung (§ 1 Abs. 3 GrEStG) vorliegen. Vereinigen sich durch die Übertragung unmittelbar oder mittelbar mindestens 95% der Gesellschaftsanteile in der Hand der übernehmenden Holdinggesellschaft, so fällt Grunderwerbsteuer an, obwohl sich das Grundstück selbst weiterhin im Eigentum der A-GmbH befindet. Gleiches gilt, wenn mehr als 95% der Gesellschaftsanteile übertragen werden. Verfügt die A-GmbH über Grundbesitz, würde eine Einbringung der gesamten Beteiligung in die GmbH-Holding zur Grunderwerbsteuer bzgl. des Grundstücks führen. Um dies zu vermeiden, muss A weniger als 95% der Anteile an der A-GmbH einbringen. Damit wäre A künftig zu einem Teil direkt und zu einem anderen Teil mittelbar über die GmbH-Holding an der A-GmbH beteiligt.

Steuerfolgen bei den Gesellschaftern

Die übernehmende Kapitalgesellschaft hat bei Vorliegen der o.g. Voraussetzungen die Möglichkeit, die eingebrachten Anteile mit dem Buchwert, einem Zwischenwert oder dem gemeinen Wert anzusetzen. Für Anteile, die im Privatvermögen des Gesellschafters gehalten werden, treten an die Stelle des Buchwerts die Anschaffungskos-ten. Dieses „Wahlrecht“ ist auch Grundlage für die steuerliche Behandlung beim Einbringenden. Nach § 21 Abs. 2 Satz 1 UmwStG gilt der Wert, mit dem die übernehmende Gesellschaft die eingebrachten Anteile ansetzt, für den einbringenden Gesellschafter als Veräußerungspreis der bisherigen Anteile und als Anschaffungskosten für die gewährten Anteile. Dies gilt nicht, wenn das deutsche Besteuerungsrecht hinsichtlich der eingebrachten Anteile oder der erhaltenen Anteile ausgeschlossen oder beschränkt wird. Dann entsteht auf Ebene des Gesellschafters ein Veräußerungs-/Einbringungsgewinn, da zwingend der gemeine Wert anzusetzen ist. Setzt die Holding-GmbH die Anteile zum Buchwert an, entsteht kein Veräußerungsgewinn und die steuerpflichtige Aufdeckung stiller Reserven unterbleibt. Der Ansatz mit dem Zwischenwert oder dem gemeinen Wert führt zu einem steuerpflichtigen Veräußerungs- bzw. Einbringungsgewinn, der sich wie folgt berechnet: Veräußerungspreis(= Wertansatz bei übernehmender GmbH)./. Buchwert bzw. Anschaffungskosten deseingebrachten Vermögens./. Einbringungskosten = Veräußerungs-/EinbringungsgewinnEntschließt sich die übernehmende Gesellschaft, den gemeinen Wert anzusetzen, sind alle stillen Reserven der Gesellschaftsanteile vollständig aufzudecken. Insbesondere sind bei der Berechnung der stillen Reserven selbst geschaffene immaterielle Wirtschaftsgüter einschließlich eines originären Geschäfts- bzw. Firmenwerts der A-GmbH mit in die Berechnung einzubeziehen. Dieser Veräußerungs-/Einbringungsgewinn ist vom Einbringenden (natürliche Person, die die Beteiligung im Privatvermögen hält) derzeit nach dem Halbeinkünfteverfahren (nach dem Unternehmensteuerreformgesetz ab 2009 mit dem Teileinkünfteverfahren bei wesentlichen Beteiligungen) zu versteuern. Beim Ansatz mit dem gemeinen Wert wird der Freibetrag gemäß § 17 Abs. 3 EStG gewährt, beim Zwischenwertansatz hingegen nicht (§ 21 Abs. 3 Satz 1 UmwStG). Bei Ansatz der Anteile mit dem Buch- oder einem Zwischenwert ist dann rückwirkend ein „Einbringungsgewinn II“ zu versteuern, wenn die übernehmende Holding-GmbH die eingebrachten Anteile innerhalb von sieben Jahren veräußert (§ 22 Abs. 2 UmwStG). Die nähere Darstellung dazu erfolgt im zweiten Teil des Beitrags in der Folgeausgabe.

Laufende Besteuerung der GmbH-Holding

Gesellschafts- und Gesellschafterebene

Aus ertragsteuerlicher Sicht liegt der entscheidende Vorteil einer GmbH-Holding in den Regelungen des § 8b KStG. Während bei einer Gewinnausschüttung der A-GmbH an A, die Ausschüttung von diesem nach dem sog. Halbeinkünfteverfahren (nach dem Unternehmensteuerreformgesetz ab 2009 mit der Abgeltungsteuer von 25% zzgl.

Solidaritätszuschlag bzw. bei Ausübung der Optionsmöglichkeit (s.u.) nach dem Teileinkünfteverfahren) versteuert werden muss, ist bei Gewinnausschüttungen an die Holding-GmbH § 8b KStG anzuwenden, der eine privilegierte Besteuerung vorsieht. Nach § 8b Abs. 1 KStG sind Gewinnausschüttungen einer Kapitalgesellschaft an eine andere Kapitalgesellschaft steuerfrei. Diese Regelung wurde vom Gesetzgeber durch das Steuersenkungsgesetz vom 23.10.2000 eingeführt. Begründet wurde diese Steuerfreistellung damit, dass Gewinnausschüttungen nur auf der Ebene der am Ende der Beteiligungskette stehenden natürlichen Personen versteuert werden sollen. Zudem ist international die vollständige bzw. die überwiegende Steuerfreistellung von Gewinnausschüttungen (und Veräußerungsgewinnen) die Regel. 5% der Gewinnausschüttungen gelten aber als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben (§ 8b Abs. 5 KStG), womit insgesamt 95% der bezogenen Gewinnausschüttungen steuerfrei sind. Im Gegenzug zu diesem pauschalierten Abzugsverbot sind sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den Beteiligungserträgen (z.B. Darlehenszinsen) in vollem Umfang abziehbar. Die im Ergebnis verbleibenden steuerpflichtigen Einkünfte in Höhe von 5% werden seit 2008 mit Körperschaftsteuer von 15% zzgl. Solidaritätszuschlag belastet. Die gleiche steuerliche Behandlung gilt bei Veräußerungsgewinnen. D.h. auch hier sind 95% der Gewinne steuerfrei, wenn die Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft durch eine andere Kapitalgesellschaft erfolgt (§ 8b Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 KStG). Zu beachten ist jedoch, dass Veräußerungsverluste nicht abzugsfähig sind. Das ist eine Folge der steuerlichen Privilegierung dieser Einkünfte durch § 8b KStG. Bei einem Verkauf von Gesellschaftsanteilen durch eine natürliche Person würde der Gewinn bzw. Verlust dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen (Unternehmensteuerreformgesetz: ab 2009 dem sog. Teileinkünfteverfahren, d.h. 60% des Gewinns bzw. Verlusts sind dann steuerlich zu berücksichtigen, wenn die Beteiligung mehr als 1% beträgt). Die Gewerbesteuer folgt in der steuerlichen Behandlung grundsätzlich der Körperschaftsteuer. Eine steuerliche Privilegierung hinsichtlich der Gewerbesteuer unterbleibt jedoch für den Fall, dass die Beteiligung der Holding-GmbH an einer inländischen Kapitalgesellschaft zu Beginn des Erhebungszeitraums weniger als 10% (Änderung durch Unternehmensteuerreformgesetz ab 2008: weniger als 15%) beträgt. Dies hat zur Folge, dass für die Berechnung der Gewerbesteuer eine Hinzurechnung des oben genannten steuerfreien Anteils erfolgt, mit dem Ergebnis, dass bei solchen Minderheitsbeteiligungen die gesamte Gewinnausschüttung mit Gewerbesteuer belastet wird (§ 8 Nr. 5 i.V.m. § 9 Nr. 2a GewStG). Nach dem alten UmwStG wird bei der Einbringung die Besitzzeit des Einbringenden der übernehmenden Gesellschaft angerechnet, womit bei einer unterjährigen Einbringung die gewerbesteuerliche Hinzurechnung unterbleibt, wenn mehr als 10% der Anteile eingebracht wurden. Im neuen UmwStG verweist § 23 Abs. 1 UmwStG nicht mehr auf den nunmehr bei einem Anteilstausch einschlägigen § 21 UmwStG. M.E. ist dies nur eine redaktionelle Unzulänglichkeit, die hier dem Gesetzgeber unterlaufen ist.Bei Beteiligungen an ausländischen Kapitalgesellschaften ist die Vorschrift des § 9 Nr. 7 GewStG zu prüfen. Die Hinzurechnung bei der Gewerbesteuer gilt nur für Gewinnausschüttungen; Veräußerungsgewinne bzw. -verluste unterliegen keiner gewerbesteuerlichen Sonderregelung. Werden die Gewinne dann von der Holding-GmbH weiter an die Anteilseigner ausgeschüttet, sind sie dort im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung derzeit nach dem Halbeinkünfteverfahren zu versteuern. Ab 2009 erfolgt eine Versteuerung mit der Abgeltungsteuer von 25% zzgl. Solidaritätszuschlag, wenn der Anteilseigner die Anteile im Privatvermögen hält, es sei denn, der Steuerpflichtige optiert zum Teileinkünfteverfahren. Mit dem Jahressteuergesetz 2008 hat der Gesetzgeber bezüglich der Besteuerung von Dividenden und Gewinnausschüttungen nachgebessert. Hält der Gesellschafter die Beteiligung im Privatvermögen, kann er ab 2009 nunmehr dahingehend optieren, dass auch für diese Einkünfte das Teileinkünfteverfahren entsprechende Anwendung findet. Voraussetzung dafür ist, dass der Steuerpflichtige direkt oder indirekt mindestens 25% der Anteile an der GmbH hält oder zu mindestens 1% an der Kapitalgesellschaft beteiligt und für diese beruflich tätig ist. Entscheidet sich der Steuerpflichtige für diese Besteuerung, sind 60% der Dividenden und Gewinnausschüttung mit dem individuellen Einkommensteuersatz zu versteuern (Teileinkünfteverfahren; s. dazu auch Ott, GmbH-Stpr. 2007, S. 259). Bei Anwendung der Option ergeben sich zwei wesentliche Vorteile: – Zum einen kommt der individuelle – evtl. niedrigere – Einkommensteuersatz zur Anwendung und– zum anderen kann der Steuerpflichtige seine Werbungskosten steuermindernd berücksichtigen, was bei der Abgeltungsteuer nicht möglich ist. Nachteilig ist, dass der Steuerpflichtige fünf Jahre an diese Individualversteuerung gebunden ist und nach Rückkehr zum Abgeltungsregime ein erneuter Wechsel nicht mehr möglich ist.

Vorteilsrechnung mit /ohne Holding

Die Vorteilhaftigkeit der Implementierung einer Holding soll am folgenden Beispiel (siehe Tabelle unten) zahlenmäßig dargestellt werden.Dieses Beispiel zeigt Folgendes:– Bei einer Gewinnthesaurierung in der Holding steht mehr Liquidität – hier 22,25 (= 98,51 ./. 76,26) –, z.B. für Kapitalanlagen, neue Beteiligungen, Darlehensgewährungen, etc. zur Verfügung, die gewinnbringend angelegt werden kann.– Bei kurzfristigen Ausschüttungsszenarien ergibt sich eine geringfügig höhere Belastung – hier 1,13 (= 76,26 ./. 75,13) – durch die Implementierung einer Holding.

Wahl des Wirtschaftsjahres der Holding

Bei der Planung einer Holdingstruktur sollte auch die Wahl des Wirtschaftsjahres nicht unberücksichtigt gelassen werden. Denn schüttet im Beispielsfall die A-GmbH an die Holding aus, muss die A-GmbH gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 43a Abs. 1 Nr. 1 EStG nach derzeitiger Rechtslage 20% Kapitalertragsteuer – ab 2009: 25% – zzgl. Solidaritätszuschlag einbehalten. Die Holding kann die Rückerstattung der zuviel gezahlten Steuerbeträge nur im Rahmen der jährlichen Steuerveranlagung beantragen. Hat die Holding nun das gleiche Wirtschaftsjahr wie die Tochtergesellschaft und schüttet die Tochtergesellschaft ihren Gewinn nach dem Wirtschaftsjahresende an die Muttergesellschaft aus, so kann unter Umständen mehr als ein Jahr vergehen, bis die Muttergesellschaft die zu viel gezahlten Steuerabzüge zurückerhält. Um dies zu vermeiden, gibt es zwei Möglichkeiten. Zum einen kann die Tochtergesellschaft vor Ablauf des Wirtschaftsjahres eine Vorabausschüttung vornehmen (das geht nicht, wenn die Tochtergesellschaft eine AG ist), wobei das Risiko besteht, dass im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses der Gewinn unter den Vorabausschüttungsbetrag fällt. Zum anderen könnte ein abweichendes Wirtschaftsjahr für die Muttergesellschaft gewählt werden. Legt man das Wirtschaftsjahresende der Holding hinter das der Tochtergesellschaft – Beispiel: Wirtschaftsjahresende der Tochtergesellschaft zum 30.9. und für die Muttergesellschaft zum 31.12. –, dann könnte nach Fertigstellung des Jahresabschlusses der Tochtergesellschaft, aber noch vor dem 31.12. eine Gewinnausschüttung an die Muttergesellschaft vorgenommen werden. Die Muttergesellschaft kann somit umgehend nach Ablauf des entsprechenden Steuerjahres die Steuererklärungen beim Finanzamt abgeben und mit einer zeitnahen Rückerstattung der zu viel gezahlten Steuern vom Finanzamt rechnen.

Finanzierungsmaßnahmen/Gesellschafterfremdfinanzierung

Eine wichtige betriebswirtschaftliche Überlegung für die Errichtung einer Holding kann die Optimierung der Finanzierungs- und Liquiditätsbedürfnisse der operativen Gesellschaften sein. Die Gewinnausschüttungen der Tochtergesellschaften fließen der Muttergesellschaft zu und können von dort aus wieder gezielt den Tochtergesellschaften zugeführt werden. In diesem Zusammenhang war bisher die Vorschrift des § 8a KStG zu berücksichtigen, der die Gesellschafter-Fremdfinanzierung regelte. Diese bisherige Gesellschafter-Fremdfinanzierung des § 8a KStG wurde im Rahmen des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 grundlegend neu geregelt und durch die sog. Zinsschranke des § 4h EStG ersetzt, der inhaltlich auch für Kapitalgesellschaften gilt (§ 8a KStG). Inwieweit diese Regelung ab 2008 zur Vereinfachung des Steuerrechts beiträgt, bleibt abzuwarten. Bisher waren nur Gesellschafterfinanzierungen unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich sanktioniert. Mit dem neuen § 4h EStG wird der Betriebsausgabenabzug jedoch für alle Zinsaufwendungen, also auch für Darlehensgewährungen von Dritten, eingeschränkt. Grundsätzlich sind die Zinsaufwendungen immer in Höhe der im Jahr erwirtschafteten Zinserträge abziehbar. Der verbleibende Zinsaufwand ist nur bis zu 30% des steuerlichen EBITDA (Gewinn zuzüglich Zinsaufwendungen und Abschreibungen und abzüglich der Zinserträge) abzugsfähig. Ein höherer Zinsabzug ist nur möglich, wenn eine der drei Ausnahmen des § 4h Abs. 2 EStG zur Anwendung kommt, d.h. die Freigrenze von 1 Mio. E, die Konzernklausel oder die Escape-Klausel. Die Vorschrift gilt sowohl für Personengesellschaften als auch für Kapitalgesellschaften.Diese vorstehende Zinsschrankenregelung greift in folgenden Fällen nicht ein (§ 4h Abs. 2 EStG):– Freigrenze: Der negative Zinssaldo ist kleiner als 1 Mio E oder– Konzern-Klausel: Das Unternehmen gehört nicht zu einem Konzern. Bei Kapitalgesellschaften darf zusätzlich keine schädliche Gesellschafter-Fremdfinanzierung vorliegen oder– Escape-Klausel: Die Eigenkapitalquote des finanzierten Betriebs liegt nicht unter der Eigenkapitalquote im Konzern (Toleranzbereich 1%).Der nicht abziehbare Anteil wird als Zinsvortrag behandelt und ist in den Folgejahren abziehbar, soweit nicht auch in diesen Jahren die Beschränkungen greifen. Insbesondere für größere Unternehmen führt die neue Zinsschranke zu einer erheblichen Verbreiterung der steuerlichen Bemessungsgrundlage. Kleine und mittelständische Unternehmen sind dagegen durch die Freigrenze von 1 Mio. E im Regelfall geschützt.Schüttet die Tochtergesellschaft ihre Gewinne an die Muttergesellschaft aus und erhält ihrerseits notwendige finanzielle Mittel als Darlehen, muss die gewerbesteuerliche Hinzurechnungsvorschrift des § 8 Nr. 1 GewStG berücksichtigt werden. Danach müssen gemäß der Unternehmensteuerreform 2008 effektiv 25% der Schuldzinsen bei der Berechnung der Gewerbesteuer wieder hinzugerechnet werden. Insgesamt betrachtet kann sich für die Holding und die Tochtergesellschaften eine steuerliche Mehrbelastung ergeben, die sich aber reduzieren bzw. vermeiden lässt. Eine Reduzierung der zusätzlichen Steuerbelastung lässt sich durch eine Minimierung des Zinssatzes erreichen. Grundsätzlich ist es steuerlich auch zulässig, dass die Holding der Tochtergesellschaft das Darlehen unverzinslich überlässt. Dann muss jedoch auf Ebene der Tochtergesellschaft die Bewertungsvorschrift des § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG beachtet werden. Danach müssen unverzinsliche Verbindlichkeiten mit einem typisierenden Zinssatz von 5,5% p.a. abgezinst werden. Dies hat zur Folge, dass der zu versteuernde Jahresüberschuss der Tochtergesellschaft sich im Zeitpunkt der Darlehensgewährung um den Abzinsungsbetrag erhöht und versteuert werden muss.In den Folgejahren kehrt sich dies wieder um und der Auflösungsbetrag führt zu einem entsprechenden Aufwand, der zu einer Steuerminderung führt (vgl. BMF-Schreiben vom 26.5.2005; BStBl 2005 I, S. 699 ff.). Über die Laufzeit des Darlehens ergibt sich keine zusätzliche Steuerbelastung (vorbehaltlich Steuersatzsenkungen), jedoch ein Zinsverlust. Der Folgebeitrag im nächsten Heft wird u.a. die Besonderheiten aufzeigen, die sich bei einer Holding

in der Form einer steuerlichen Organschaft und bei deren Beendigung ergeben. Darüber hinaus wird es um die Neuerungen durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 und das Jahressteuergesetz 2008 gehen. Weiterführende Literatur:– Ott, Unternehmensteuerreform 2008, GmbH-Stpr. 2007, S. 257.– Ostermayer/Erhart, Die Umwandlung in die GmbH (& Co. KG), 2. Aufl., 2008, VSRW-Verlag Bonn– Lutter, Holding-Handbuch, 4. Auflage, Köln, 2004.– Lehr, Einheitsunternehmen, GmbH-Stpr. 2006, S. 68.– Kaminski/Hofmann/Kaminskaite, Erste Überlegungen zur Rechtsformwahl nach dem Entwurf zur Unternehmensteuerreform 2008, Stbg 2007, S. 161 ff.– Blumenberg/Schäfer, Das SEStEG, München, 2007.– Kessler/Ortmann-Babel/Zipfel, Unternehmensteuerreform 2008: Die geplanten Änderungen, BB 2007, S. 523 ff.– Köhler: Erste Gedanken zur Zinsschranke nach der Unternehmensteuerreform, DStR 2007, S. 597 ff.– BMF-Schreiben vom 26.5.2005; BStBl 2005 I, S. 699 ff.: Abzinsung von Verbindlichkeiten und Rückstellungen in der steuerlichen Gewinnermittlung.– BMF-Schreiben vom 26.1.2007, BStBl 2007 I, S. 211 ff.: Umsatzsteuerrechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Halten von Beteiligungen.

GmbH-Datenbank
Ihre Online-Recherche rund um GmbH- und private Steuern!

Aufsätze
Ausgabe: 4/2008
Seite: 108
Autor: Dipl.-Betriebswirtin (FH)/Wirtschaftsprüferin/Steuerberaterin Gabriele Erhart
Steuerberater Dpl.Betriebswirt Jörn Ehrsam

GmbH-Holding für den Mittelstand (2)

Dipl.-Betriebswirt (FH)/StB Jörn Ehrsam und Dipl.-Betriebswirtin (FH)/WP/StB Gabriele Erhart*

GmbH-Holding für denMittelstand (2)

Holding bei mittelständischen GmbHs: Holding als Organschaft, Sonderprobleme, aktuelle Steuerrechtsänderungen

Holding-Strukturen können sich auch für mittelständische Unternehmer anbieten. Unter Fortsetzung des Beitrags aus der GmbH-Stpr. 2/2008, S. 41 werden nachfolgend u.a. die Besonderheiten dargestellt, die sich bei einer Holding in der Form einer steuerlichen Organschaft und bei ihrer Beendigung ergeben. Abschließend wird auf die aktuellen Änderungen durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 und das Jahressteuergesetz 2008 näher eingegangen.

Stichworte:GmbH-Holding / Steuerliche Organschaft / Verdeckte Gewinnausschüttungen / Umsatzsteuerliche Organschaft / Ende einer Holding / Folgen / aktuelle Steuerrechtsänderungen.

Holding als steuerliche Organschaft: Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer

Vor- und Nachteile einer Organschaft (Ertragsteuern)
Konstruiert man die Holdingstruktur noch zusätzlich als eine körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft, so ergeben sich hieraus verschiedene Vor- und Nachteile. Voraussetzung für die Begründung einer solchen ertragsteuerlichen Organschaft ist die finanzielle Eingliederung der Tochtergesellschaft und der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags (vgl. zum Thema Organschaft detailliert Schumacher, GmbH-Stpr. 2005, S. 173 ff., und GmbH-Stpr. 2006, S. 135 ff.). Der Vorteil einer solchen Organschaft ist u.a. darin zu sehen, dass der von der Tochtergesellschaft abzuführende Gewinn wirtschaftlich nicht der 5%-igen Doppelbesteuerung durch § 8b Abs. 5 KStG (nicht abzugsfähige Betriebsausgaben) unterliegt. Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass bei der Gewinnabführung durch die Tochtergesellschaft keine Kapitalertragsteuer einzubehalten ist. Bei einer Gewinnausschüttung unterliegt diese im Zeitpunkt der Ausschüttung der Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag. Die Holding kann die Kapitalertragsteuer allerdings erst im Zeitpunkt der Veranlagung auf die endgültige Körperschaftsteuer anrechnen. Die zeitliche Diskrepanz zwischen Ausschüttung und Anrechnung führt zu einem Zinsverlust (vgl. Herzig, Organschaft, S. 24).Nachteilig kann sich die Organschaft durch die Verpflichtung zum Verlustausgleich auswirken, da damit die haftungsbegrenzende Wirkung der Kapitalgesellschaft durchbrochen wird. Und wenn die Holding nicht Alleineigentümer ist, gibt es oftmals Streit über die Ausgleichszahlungen an die Minderheitsgesellschafter.

Sonderproblematik von verdeckten Gewinnausschüttungen
Auch im Rahmen von Organschaftsverhältnissen ist eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) möglich. Überlässt die Holding der Tochtergesellschaft z. B. ein Darlehen zu einem überhöhten Zinssatz, liegt darin eine vGA.Die Tatsache, dass die Organgesellschaft (z.B. eine Tochter-GmbH) Gewinne und Verluste an die Holding abführen muss und damit im Ergebnis weder der Organgesellschaft noch dem Organträger (Muttergesellschaft) ein steuerlicher Vor- oder Nachteil hierdurch entsteht, ändert hieran nichts. Da beide Gesellschaften ihr Einkommen zunächst getrennt

voneinander ermitteln, sind einerseits vGA möglich, andererseits kann auch eine verdeckte Einlage erfolgen. Eine verdeckte Gewinnausschüttung wird analog einer ordentlichen Gewinnausschüttung besteuert.

Umsatzsteuerliche Organschaft

Hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Organschaft sind neben der finanziellen Eingliederung zusätzlich noch die organisatorische und wirtschaftliche Eingliederung erforderlich. Ein Gewinnabführungsvertrag muss jedoch nicht bestehen. Die Bedeutung einer umsatzsteuerlichen Organschaft ist insofern von Bedeutung, als Innenumsätze im Organkreis nicht steuerbar sind und die Organschaft auf die im Inland belegten Unternehmensteile beschränkt ist. Besonderheiten ergeben sich bei Holdinggesellschaften. Die umsatzsteuerliche Beurteilung von Holdinggesellschaften war in den vergangenen Jahren Gegenstand zahlreicher BFH- und EuGH-Entscheidungen. Daneben gab es diverse BMF-Schreiben. Grundsätzlich gilt für eine Holdinggesellschaft Folgendes: Unternehmerische Beteiligungen werden dem Unternehmensvermögen zugeordnet, mit der Folge des Vorsteuerabzugs nach den allgemeinen Vorschriften des § 15 UStG. Nichtunternehmerische Beteiligungen werden dem nichtunternehmerischen Bereich zugeordnet, so dass ein Vorsteuerabzug ausscheidet. Eingangsleistungen (z.B. für Beratungs-, Steuerberatungskosten), die beiden Bereichen zuzuordnen sind, müssen verursachungsgerecht aufgeteilt werden. Eine unternehmerische Tätigkeit liegt u.a. vor, wenn die Beteiligung der Förderung einer unternehmerischen Tätigkeit dient, z. B. der Sicherung von Einkaufs- und Absatzkonditionen, oder bei sog. Management- und Führungsholdings, wobei hier die Leistungen für administrative, finanzielle, kaufmännische oder technische Beratung gegenüber der Beteiligungsgesellschaft entgeltlich erfolgen müssen. Diese Grundsätze sind auch bei der Organschaft anzuwenden, wobei eine Organschaft nur den unternehmerischen Bereich umfasst. Eine wirtschaftliche Eingliederung ist im Hinblick auf Beteiligungen, die im nichtunternehmerischen Bereich gehalten werden, nicht gegeben (vgl. BMF-Schreiben vom 26.1.2007, BStBl 2007 I, S. 211 ff.).

Beendigung einer Holding, Folgen undProblembereiche

Wird die Holdingstruktur durch den Verkauf der Tochtergesellschaft(en) beendet, so werden die Veräußerungsgewinne nach § 8b Abs. 2 KStG besteuert. Damit sind die Veräußerungsgewinne wiederum zu insgesamt 95 % steuerfrei, da 5 % des Veräußerungsgewinnes als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben behandelt werden (§ 8b Abs. 2 i. v. m. Abs. 3 KStG) und somit der Besteuerung unterliegen. Werden die eingebrachten Anteile durch die GmbH-Holding innerhalb von sieben Jahren nach der Einbringung veräußert und erfolgte diese Einbringung nicht zum gemeinen Wert, gilt diese im Wirtschaftsjahr der Einbringung als zum gemeinen Wert erbracht (§ 22 Abs. 2 UmwStG). Mit dieser Regelung will der Gesetzgeber kurzfristige Steuergestaltungsmodelle unterbinden. Gleiches gilt neben der Veräußerung übrigens auch bei verschiedenen Ersatztatbeständen, die der Gesetzgeber gesetzlich normiert hat (§ 22 Abs. 1 S. 6 Nr. 1 bis 5 UmwStG). Der steuerpflichtige Einbringungsgewinn reduziert sich pro-rata-temporis um jeweils 1/7 pro abgelaufenes Zeitjahr, in dem die Beteiligung von der übernehmenden Holding gehalten worden ist. Der zu versteuernde Einbringungsgewinn II ermittelt sich wie folgt:Der ermittelte Einbringungsgewinn II unterliegt gemäß dem Beispielsfall (GmbH-Stpr. 2008, S. 42) beim Einbringenden dem Halbeinkünfteverfahren und den Vorschriften des § 17 EStG (Änderung durch das Unternehmensteuerreformgesetz ab 2009: Der Einbringungsgewinn unterliegt bei wesentlichen Beteiligungen dem Teileinkünfteverfahren.Veräußert A hingegen die Anteile an der GmbH-Holding, kommt es zu keiner rückwirkenden Besteuerung des früheren Einbringungsvorgangs. Die Veräußerung unter-liegt den allgemeinen steuerlichen Vorschriften. Grundsätzlich sollte versucht werden, die Beteiligung an der „Ausgangs-GmbH“, im Beispielsfall an der A-GmbH, erst nach Ablauf der Siebenjahresfrist zu veräußern, um die vorstehenden negativen Besteuerungsfolgen zu vermeiden. Sollte dies aus irgendwelchen Gründen jedoch nicht möglich sein, muss überlegt werden, welche der Beteiligungen veräußert wird. Hat sich der Wert der eingebrachten Anteile erhöht, ist der Verkauf durch die GmbH-Holding sinnvoll, da die seit dem Einbringungszeitpunkt entstandenen stillen Reserven fast steuerfrei realisiert werden können. Ist es hingegen zu einer Wertminderung gekommen, ist die Veräußerung der „Anteile an der GmbH-Holding günstiger, da eine Versteuerung nicht mehr vorhandener stiller Reserven (Einbringungsgewinn II) vermieden werden kann (vgl. Blumenberg/Schäfer, Das SEStEG, S. 193). Ohne eine tatsächliche Veräußerung treten die beschriebenen Besteuerungsfolgen auch dann ein, wenn der Einbringende innerhalb des siebenjährigen Zeitraums dem Finanzamt nicht jährlich bis zum 31. Mai nachweist, wem die erhaltenen Anteile und die eingebrachten Anteile zuzurechnen sind.

Holding und aktuelle Steuerrechts-änderungen

Das zwischenzeitlich verabschiedete Unternehmensteuerreformgesetz 2008 hat verschiedene Änderungen mit sich gebracht, die sich auch auf die Thematik „Holding“ auswirken. Die wesentlichen Änderungen sind, die Reduzierung der Körperschaftsteuer von derzeit 25% auf 15% und die Nichtabzugsfähigkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe ab 2008, wofür jedoch im Gegenzug die Gewerbesteuermesszahl von 5% auf 3,5% gesenkt wird.

Insgesamt ergibt sich eine Reduzierung der derzeitigen Gesamtsteuerbelastung von 38,64% (bei 400% Hebesatz) auf 29,82%. Während bisher bei der Gewerbesteuer nur sog. Dauerschuldzinsen hinzuzurechnen waren, werden ab 2008 alle Entgelte für Schulden zu 25% hinzugerechnet, soweit sie – zusammen mit den anderen (neuen) Hinzurechnungstatbeständen – den Freibetrag von 100.000 € übersteigen. Der Gesetzgeber hat den Katalog der hinzurechnungspflichtigen Tatbestände erweitert. Insbesondere die Hinzurechnungen von Betriebsausgaben für Miete/Pacht bzw. Leasingraten für bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter sowie die Aufwendungen für überlassene Rechte werden zu Erhöhung der gewerbesteuerlichen Belastung von Unternehmen führen. In diesem Zusammenhang ist bei Konzernen auf die Minimierung solcher innerkonzerlichen Hinzurechnungen zu achten. Um diese Minimierung zu erreichen, ist in Erwägung zu ziehen, dass die Muttergesellschaft den operativen Tochtergesellschaften die Wirtschaftsgüter unentgeltlich zur Verfügung stellt und die Vergütung damit über höhere Gewinnausschüttungen erhält. Gleiches gilt – wie bereits dargestellt – auch für die Überlassung von notwendigen Finanzierungsmitteln/Darlehen, wobei bei einer unverzinslichen Überlassung § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG zu beachten ist. Innerhalb von Konzernstrukturen findet man oft Kettenverträge. D.h. die Muttergesellschaft mietet z.B. Büros. Läden etc. an und vermietet sie dann an Tochtergesellschaften weiter. Dies führt zu einer Verdoppelung der gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen. Denn neben der Tochtergesellschaft kann auch die Muttergesellschaft diese Betriebsausgaben nicht bei der Berechnung der Gewerbesteuer berücksichtigen. Um einen solchen Kaskadeneffekt zu vermeiden, sollte die Tochtergesellschaft den Mietvertrag direkt mit dem Vermieter abschließen und die Muttergesellschaft – soweit notwendig – nur als Bürge auftreten.

Nachbesserung durchJahressteuergesetz 2008

Gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen von Verlustgesellschaften werden ab 2008 durch die neue Regelung des § 8c KStG erschwert, der § 8 Abs. 4 KStG ersetzt. Die Neufassung sieht vor, dass bei einem Wechsel der Anteils-eigner von mehr als 50% innerhalb von fünf Jahren nicht ausgeglichene Verluste vollständig verloren gehen. Da-rüber hinaus fallen in Zukunft bei einem Anteilseignerwechsel von mehr 25% bis 50% die nicht genutzten Verluste anteilsmäßig weg. Das bisherige Merkmal der Zuführung von überwiegend neuem Betriebsvermögen ist ab 2008 nicht mehr maßgeblich. Auf privater Ebene werden Gewinnausschüttungen und Gewinne aus der Veräußerung von unwesentlichen Beteiligungen an einer Kapitalgesellschaft zukünftig nicht mehr nach dem Halbeinkünfteverfahren, sondern mit einer Abgeltungssteuer von 25% zzgl. Solidaritätszuschlag besteuert. Insgesamt kommt es diesbezüglich zu einer Schlechterstellung, da das Halbeinkünfteverfahren derzeit eine Steuerbelastung von max. 22,5% zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vorsieht und auch Beteiligungen unter 1% zukünftig unabhängig von der Behaltensfrist steuerpflichtig sind. Veräußerungen von wesentlichen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, d.h. wenn der Anteilseigner mehr als 1% an der Gesellschaft in seinem Privatvermögen hält, unterliegen weiterhin der regulären Besteuerung – also nicht der Abgeltungssteuer –, wobei ab 2009 nur noch 40% des Gewinnes steuerfrei sind (sog. Teileinkünfteverfahren). Gleiches gilt auch, wenn der Gesellschafter eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft im Betriebsvermögen hält. Dann ist das Teileinkünfteverfahren auf Dividenden, Gewinnausschüttungen und Veräußerungsgewinne anzuwenden. Neu eingeführt hat der Gesetzgeber für Personengesellschaften eine begünstigte Besteuerung von nicht entnommenen Gewinnen. Auf den ersten Blick scheint diese privilegierte Thesaurierungsmöglichkeit steuerliche Vorteile für eine Personengesellschafts-Holding zu bieten, da thesaurierte Gewinne vorerst nur mit einem Steuersatz von 28,25 % zzgl. Solidaritätszuschlag belastet werden. Dem steht zum einen nachteilig gegenüber, dass bei Entnahme eine Nachversteuerung stattfindet, die insgesamt zu einer höheren Steuerbelastung führt, da nach dem Gesetz ein Aufschlag (wohl für entgangene Zinsen) fällig wird. Zum anderen muss der Steuerpflichtige die Thesaurierungssteuer entrichten, was entweder durch eine Verwendung von Privatvermögen (die er bereits „teuer“ versteuert hat) geschieht oder durch die nun notwendige Teilentnahme von erzielten Gewinnen, wobei diese Entnahme dann mit dem regulären Einkommensteuersatz versteuert werden muss (vgl. Kaminski/Hofmann/Kaminskaite, Stbg 2007, S. 161 ff.).

Fazit

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Implementierung einer GmbH-Holding auch für kleine und mittelständische Unternehmen vorteilhaft sein kann. Insbesondere die nahezu steuerfreie Vereinnahmung von Gewinnausschüttungen und Veräußerungsgewinnen und damit verbunden ein „Mehr“ an working capital sind bereits Gründe für den Gang in eine Holdingstruktur. Aber auch die insolvenzrechtliche Sicherung von Gewinnen der Tochtergesellschaften – wiederum verbunden mit der fast vollständigen Steuerfreiheit – ist ein Grund für die GmbH-Holding. Auch auf lange Sicht betrachtet, bietet die GmbH-Holding die Möglichkeit, Steuern zu sparen. In den letzten Jahren wurde der Einkommensteuersatz verringert. Diese Entwicklung wurde leider unterbrochen, da ab dem Veranlagungszeitraum 2008 ein Spitzensteuersatz von 45% festgelegt worden ist. U. E. muss es zukünftig wieder zu Steuersatzsenkungen kommen, um im internationalen Steuerwettbewerb mithalten zu können. Sollte dies eintreten, ergeben sich für die Anteilseigner wiederum Steuervorteile durch die jetzige Errichtung einer Holding.Auch

internationale Besteuerungsvorteile können durch eine solche Struktur genutzt werden. Viele Unternehmer zieht es nach dem Verkauf ihres Unternehmens ins Ausland. Werden die thesaurierten Gewinne erst nach dem privaten Wegzug ausgeschüttet, sind die Einnahmen im ausländischen Staat zu versteuern. Dadurch können sich steuerliche Vorteile ergeben, wobei internationale Aspekte wie Besteuerung im Ausland, Außensteuergesetz, Doppelbesteuerungsabkommen, etc. geprüft werden müssen.Zu beachten, ist, dass für jeden Sachverhalt eingehend zu prüfen ist, welche Holding-Gestaltung die geringste Steuerbelastung mit sich bringt. Beispiel: Eine Tochtergesellschaft hat hohe Zins-, Leasing-, Lizenz- oder Miet- und Pachtaufwendungen, die zukünftig bei der Gewerbesteuer durch die neu gestaltete und verschärfte Hinzurechnungsvorschrift des § 8 Nr. 1 GewStG zu einer Mehrbesteuerbelastung führen.Hier ist zu überlegen, ob die gesamte Holdingstruktur wirklich mit Kapitalgesellschaften oder besser mit Personengesellschaften, da die Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer angerechnet wird, konstruiert wird.Weiterführende Literatur:– Ott, Unternehmensteuerreform 2008, GmbH-Stpr. 9/2007, S. 257– Lutter, Holding-Handbuch, 4. Auflage, Köln 2004– Herzig, Organschaft, Stuttgart 2003– Schumacher, GmbH-Verbund, GmbH-Stpr. 2005, S. 173; Organschafts-Neuerungen, GmbH-Stpr. 2006, S. 135– Lehr, Einheitsunternehmen, GmbH-Stpr. 2006, S. 68– Kaminski/Hofmann/Kaminskaite, Erste Überlegungen zur Rechtsformwahl nach dem Entwurf zur Unternehmensteuerreform 2008, Stbg 2007, S. 161 ff.– Blumenberg/Schäfer, Das SEStEG, München 2007– Kessler/Ortmann-Babel/Zipfel, Unternehmensteuerreform 2008: Die geplanten Änderungen, BB 2007, S. 523 ff.– Küffner/Zugmaier: Gesellschaften und Gesellschafter im Umsatzsteuerrecht, DStR 2007, S. 472 ff. – Köhler: Erste Gedanken zur Zinsschranke nach der Unternehmensteuerreform, DStR 2007, S. 597 ff.– BMF-Schreiben vom 26.5.2005, BStBl 2005 I, S. 699 ff., Abzinsung von Verbindlichkeiten und Rückstellungen in der steuerlichen Gewinnermittlung– BMF-Schreiben vom 26.1.2007, BStBl 2007 I, S. 211 ff., Umsatzsteuerrechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Halten von Beteiligungen